Zwischen der

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft
Frankfurt am Main mbH
- nachfolgend VGF genannt -,
vertreten durch die Geschäftsführung

und dem

Betriebsrat der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft
Frankfurt am Main mbH

wird folgende

Betriebsvereinbarung über den Einsatz eines Personaldispositionssystems (PERDIS)

abgeschlossen:

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung wird zur Regelung der Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel geschlossen, bei der Personaldisposition eine bessere Ergebnisqualität zu erreichen. Alle gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen, insbesondere die Arbeitsmittel und Arbeitsplätze betreffenden Schutzvorschriften, werden von dieser Betriebsvereinbarung nicht berührt.

§ 1

(1) Diese Betriebsvereinbarung trifft Regelungen für den dauerhaften Einsatz eines rechnergesteuerten Personaldispositions- und Abrechnungssystems für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fahrdienstes bei der VGF. Diese Betriebsvereinbarung ist auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die die Disposition der Dienste und die Auswertung der disponierten Daten vornehmen. Sie gilt außerdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Systems schaffen.

(2) Diese Betriebsvereinbarung umfasst den Einsatz des Systems PERDIS mit den Modulen Dienstzuteilung und automatische Dienstzuteilung im Fahrdienst für alle Dienstplanarten, Erhebung und Ermittlung der Lohnzuschläge, soweit die stundenmäßige Ermittlung die Grundlage für die Lohnzahlung darstellt und Erstellung von Personalverwendungsnachweisen.

(3) Der Einsatz des Personaldispositionssystems erfolgt auf vernetzten Arbeitsmitteln in den Betriebshöfen der VGF (Anlage 1), im Rahmen eines zentralen Personalausgleichs in der Fachbereichsleitung Betriebsverwaltung und in dem Fachbereich Lohn- und Gehaltsabrechnung.

(4) Die Einführung neuer Komponenten und Module sowie die Erweiterung bestehender Komponenten und Module der PERDIS-Systemsoftware erfolgt unter Wahrung der Informations-, Mitbestimmungs- und Beratungsrechte des Betriebsrates.

(5) Bei der Einführung neuer Komponenten oder Module werden die Geschäftsführung und der Betriebsrat über die Erweiterung oder Ergänzung der Betriebsvereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung verhandeln.

(6) Die eingesetzten Komponenten und Module in ihrem jeweiligen Versionsstand sowie alle eingegebenen Parameter mit den jeweiligen Erklärungen sind aus der Anlage 2 zu entnehmen.

(7) Bei Versionsänderungen ohne Erweiterung eingesetzter Komponenten oder Module ist der Betriebsrat vor Übernahme der neuen Version zu informieren. Der Betriebsrat erhält eine aktualisierte Anlage 2. Ob bei Versionsänderungen eine zusätzliche Betriebsvereinbarung oder andere Regelungen notwendig sind, wird vom Betriebsrat geprüft.

§ 2

(1) Der Betriebsrat wirkt bei der Einführung, Erprobung und Erweiterung der Softwaremodule einschließlich der Arbeitsmittel in der Projektgruppe und ggf. in den Projektteams mit. Die förmliche Beteiligung des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz wird hierdurch nicht ersetzt.

(2) Mitglieder des Betriebsrates werden auf Wunsch an den Qualifizierungsmaßnahmen beteiligt.

(3) Die Hinzuziehung eines Sachverständigen regelt sich nach § 80 Abs. 3 BetrVG.

(4) Alle Mitarbeiter, die an oder mit PERDIS arbeiten, sind - nach Information des Vorgesetzten durch den Betriebsrat über das Auskunftsbegehren - gegenüber dem Betriebsrat auskunftsberechtigt.

§ 3

(1) Vor dem Einsatz mit dem rechnergesteuerten Personaldispositionssystem wird eine rechtzeitige und umfassende theoretische und praktische Unterrichtung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Die Schulung umfasst auch die Handhabung der Arbeitsmittel unter ergonomischen Gesichtspunkten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausübung gleicher fachlicher Funktion werden identisch geschult.

(3) Der Betriebsrat erhält rechtzeitig ein Schulungskonzept für die jeweiligen Funktionsebenen mit Lehrinhalten, vorgesehenen Teilnehmerkreisen und vorgesehenen Zeiträumen.

(4) Die Schulungen finden möglichst während der Arbeitszeit statt. Schulungen, die außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 4

(1) Folgende personenbezogenen Daten werden gespeichert:

- Vor- und Zuname
- Wohnort
- Geburtsdatum
- Personalnummer
- Planfeld- oder Modulnummer
- Anspruch auf Zusatzurlaub
- Betriebliche Qualifikationen
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum
- Urlaubstage
- Krankheitstage
- Sonstige Abwesenheitstage

Alle Daten werden mit Passwort geschützt. Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren.

(2) Technische Möglichkeiten, die sich aufgrund des Einsatzes von Perdis-Standardsoftware oder der unmittelbar vor- und nachgelagerten EDV-Systeme ergeben und die sich zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eignen, werden nicht genutzt. Leistungs- oder Verhaltenskontrollen durch Automatiken des Personaldispositionssystems sind ausgeschlossen.
Die bei der Anwendung von PERDIS erfaßten Benutzerdaten dürfen ausschließlich von den zugriffsberechtigten Personen für Zwecke der Systemsicherheit und Systemintegrität verwendet werden. Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet bzw. nicht weitergegeben werden.

(3) Die VGF wird durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass die vorstehenden Verpflichtungen auch von Dritten, die Zugang zum System haben, beachtet werden. Bei Abschluss einer Vereinbarung zur Fernwartung oder Fernbetreuung ist festzulegen, dass personenbezogene Daten weder von Dritten genutzt noch weitergegeben werden dürfen.

§ 5

(1) Zugriffsberechtigungen sind entsprechend einzurichten, dass personenbezogene Daten vor unberechtigter Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung und Nutzung) geschützt sind.

(2) Die Beauftragten des Betriebsrates dürfen jederzeit in die Protokolle über Systemzugriffe und Anwendungen einsehen. Im Geschäftszimmer des Betriebsrates wird eine entsprechende Freischaltung eingerichtet. Der Betriebsrat teilt der Geschäftsführung mit, für welche Mitglieder des Gremiums eine Freischaltung einzurichten ist.

(3) Die Einrichtung der Zugriffsberechtigungen auf die Datenbank des rechnergesteuerten Personaldispositionssystems erfolgt grundsätzlich nach Arbeitsbereichen.
Die einzurichtenden, funktionsbezogenen Zugriffsberechtigungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Aufbewahrungspflicht für Protokolle über Systemzugriffe beträgt sechs Monate.

§ 6

(1) Durch den Datenschutzbeauftragten wird ein Datenschutzkonzept im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und dem Betriebsrat erarbeitet.

(2) Die Beratung des Datenschutzbeauftragten in Angelegenheiten dieser Betriebsvereinbarung erfolgt auf Bedarf auch gegenüber dem Betriebsrat.

§ 7

Ergeben sich zwischen der VGF und dem Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieser Betriebsvereinbarung, nehmen die Parteien Gespräche mit dem ernsten Willen zur Einigung auf. Sofern keine Einigung erzielt wird, kann die Einigungsstelle einberufen werden.

§ 8

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Betriebsvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Betriebsvereinbarung wirkt so lange nach, bis sie einvernehmlich durch eine neue ersetzt wird.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ungültig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Regelung zu treffen, die dem gewünschten Zweck im Ergebnis möglichst gleichkommt.

Frankfurt am Main, den 04. Juli 2001

Stadtwerke VerkehrsGesellschaft
Frankfurt am Main mbH
Geschäftsführung

Röhre

Budig

Stadtwerke VerkehrsGesellschaft
Frankfurt am Main mbH
Betriebsrat

Wolfgang Müller